

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Benedikt Lux (GRÜNE)

vom 4. September 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. September 2026)

zum Thema:

Der Senat orchestriert die Klimaanpassung – wer dirigiert, wer spielt, wer zahlt?

und **Antwort** vom 25. September 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Okt. 2026)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Benedikt Lux (GRÜNE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/27177
vom 04.09.2026
über Der Senat orchestriert die Klimaanpassung – wer dirigiert, wer spielt, wer zahlt?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Senatsverwaltungen sind mit welchen Politik- und Querschnittsfeldern an der gesamtstädtischen Steuerung des Vollzugs des Berliner Klimaanpassungsgesetzes (KAnGBln) unmittelbar und mittelbar zu beteiligen und welche Stelle übernimmt die Federführung?

Antwort zu 1:

Die Umsetzung des Berliner Klimaanpassungsgesetzes (KAnGBln) ist als gesamtstädtische Querschnittsaufgabe angelegt. Von besonderer Bedeutung sind dabei insbesondere die Politik- und Querschnittsfelder Umwelt, Klima, Mobilität, Gesundheit, Stadtentwicklung sowie Finanzen.

Die ressortübergreifende Abstimmung und Steuerung erfolgt über den ressortübergreifenden Aufbaustab sowie den Steuerungskreis nach § 22 Abs. 4 KAnGBln. Darüber hinaus werden die jeweils fachlich zuständigen Senatsverwaltungen und nachgeordneten Behörden entsprechend ihrer gesetzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten eingebunden.

Die Federführung für die gesamtstädtische Koordinierung, insbesondere für den Aufbau der hierfür erforderlichen ressortübergreifenden Strukturen, liegt bei der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt.

Frage 2:

Inwieweit wurde für eine schnelle und gründliche Konzeption des Umsetzungsplanungsprojekts (§ 22 KAnG Bln) der neu geschaffene Rahmen der ebenenübergreifenden Politischen Projektvereinbarung (§ 20 LOG) erwogen, bzw. weshalb verworfen?

Antwort zu 2:

Mit Beschluss der Senatsvorlage „Projektauftrag für das Umsetzungsplanungsprojekt und zur Einrichtung des ressortübergreifenden Aufbaustabs gemäß § 22 KAnGBln- Teil II“ am 08.09.2026 wurde das ressortübergreifende Umsetzungsplanungsprojekt gemäß § 22 KAnGBln beauftragt. Ziel des Projektes ist es, die fachlichen, organisatorischen, personellen, finanziellen und rechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des KAnGBln zu schaffen und in einem ressortübergreifend abgestimmten Umsetzungsplan zusammenzuführen. Die zuständige Senatsverwaltung hat die Vorarbeiten für die Beauftragung des Umsetzungsplanungsprojekts erarbeitet.

Frage 3:

Welche Senatsverwaltungen bzw. nachgeordneten Behörden übernehmen welche gesamtstädtischen Durchführungsaufgaben? Falls zutreffend: Aufgrund welcher spezifischen Eigenart wird jeweils angenommen, dass die Aufgabe eine Erledigung durch die Landesebene erfordert?

Antwort zu 3:

Das KAnGBln weist verschiedenen Stellen des Landes konkrete Aufgaben zu. Darüber hinaus ist Klimaanpassung eine ressort- und ebenenübergreifende Querschnittsaufgabe, die von den Berliner Verwaltungen entsprechend ihrer jeweiligen Zuständigkeiten zu berücksichtigen ist.

Eine abschließende Zuordnung der gesamtstädtischen Steuerungs- und Durchführungsaufgaben einschließlich der jeweiligen Zuständigkeiten wird derzeit im Rahmen des Umsetzungsplanungsprojekts erarbeitet.

Frage 4:

Welche Fachämter oder Organisationseinheiten der Bezirksamter übernehmen welche bezirklichen Steuerungs- und Durchführungsaufgaben im Rahmen des Vollzugs des KAnG Bln?

Antwort zu 4:

Die konkrete Zuordnung der bezirklichen Steuerungs- und Durchführungsaufgaben befindet sich derzeit in der Erarbeitung.

Aufgrund des ressort- und fachübergreifenden Charakters der Klimaanpassung werden hierbei insbesondere die für Umwelt, Stadtentwicklung, Gesundheit und weitere einschlägige Aufgaben zuständigen Organisationseinheiten der Bezirksamter betrachtet.

Das Umsetzungsplanungsprojekt soll hierzu eine belastbare Aufgaben- und Zuständigkeitsübersicht erarbeiten und dabei auch die erforderliche Zusammenarbeit zwischen Landes- und Bezirksebene berücksichtigen.

Frage 5:

Welche Aufgaben des KAnG Bln sind in der Zuständigkeitsverordnung bereits enthalten und welche Durchführungs- und Steuerungsaufgaben des Gesetzes sind noch in die Zuständigkeitsverordnung aufzunehmen? Hierbei ist für die Beantwortung bitte zwischen Steuerungsaufgaben und Durchführungsaufgaben jeweils auf gesamtstädtischer Ebene und Bezirksebene zu unterscheiden.

Antwort zu 5:

Die Prüfung der bestehenden Zuständigkeitsregelungen und des sich aus dem KAnGBln ergebenden Anpassungsbedarfs ist Bestandteil des Umsetzungsplanungsprojekts.

Dabei werden sowohl die Steuerungs- als auch die Durchführungsaufgaben auf gesamtstädtischer und auf bezirklicher Ebene betrachtet. Ziel ist eine eindeutige und rechtssichere Zuordnung der Aufgaben und Zuständigkeiten.

Frage 6:

Wie werden die Beschäftigtenvertretungen auf Landesebene informell und formell in mögliche Änderungen der Aufbauorganisation, der Geschäftsprozesse und der Entwicklung von IT-Fachverfahren eingebunden?

Antwort zu 6:

Bei möglichen Änderungen der Aufbauorganisation, der Geschäftsprozesse und der Entwicklung beziehungsweise Anpassung von IT-Fachverfahren werden die Beschäftigtenvertretungen entsprechend den jeweils einschlägigen gesetzlichen Beteiligungsrechten und -verfahren eingebunden.

Die konkrete Ausgestaltung der Geschäftsprozesse und gegebenenfalls erforderlicher IT-Unterstützung ist Gegenstand des Umsetzungsplanungsprojekts. Dabei werden auch die Vorgaben des E-Government-Rechts berücksichtigt.

Frage 7:

Seit wann besteht der Steuerungskreis nach § 22 Abs. 4 KAnG Bln, wer führt den Vorsitz, welche Senatsverwaltungen, nachgeordneten Behörden, Bezirke und weiteren Stellen (z.B. Anstalten des öffentlichen Rechts des Landes Berlin, unmittelbare und mittelbare Beteiligungsunternehmen des Landes Berlin in privatrechtlicher Form etc.) gehören ihm an, wie oft hat er bislang getagt und welche Beschlüsse hat er gefasst?

Antwort zu 7:

Mit Beschluss des Senats am 08.09.2026 wurde die zuständige Senatsverwaltung beauftragt den Steuerungskreis nach § 22 Abs. 4 KAnGBln einzuberufen. Die konstituierende Sitzung des Steuerungskreises fand am 14.09.2026 statt. Den Vorsitz hat der für das Politikfeld Klima zuständige Staatssekretär, Andreas Kraus, inne. Ferner sind als Mitglieder des Steuerungskreises Vertreterinnen und Vertreter der Häuser Senatsverwaltung für Finanzen (SenFin), Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen (SenStadt), Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege (SenWGP) und der Senatskanzlei (Skzl) vertreten. Der Rat der Bürgermeister hat eine Bezirksstadträtin und einen Bezirksstadtrat zur Teilnahme am Steuerungskreis benannt. Derzeit sind die Bezirke Reinickendorf und Treptow-Köpenick für den Steuerungskreis vom RdB mandatiert. Darüber hinaus sind gem. § 22 Abs. 4 KAnGBln die BWB als Vertretung der im öffentlichen Straßenland arbeitenden Leitungs- und Infrastrukturunternehmen, die Stiftung Zukunft Berlin und der BaumEntscheid e.V. als Expertinnen und Experten der Wissenschaft und Zivilgesellschaft im Steuerungskreis vertreten. Der Steuerungskreis hat bisher einmal zur genannten konstituierenden Sitzung getagt. Beschlossen wurde eine gemeinsame Geschäftsordnung.

Frage 8:

Wie werden die Senatsverwaltungen, denen das Gesetz eigene Aufgaben zuweist (insb. Senatsverwaltung für Inneres und Sport nach § 12 Abs. 4 KAnG Bln, Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege für die Hitzeaktionsplanung nach § 8 KAnG Bln sowie die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen gem. § 12 Abs. 5 KAnG Bln), in die Steuerung eingebunden, sofern sie dem Steuerungskreis nicht angehören?

Antwort zu 8:

Die Einbindung der fachlich zuständigen Senatsverwaltungen erfolgt insbesondere über den ressortübergreifenden Aufbaustab. Dieser dient der kontinuierlichen fachlichen und organisatorischen Abstimmung der für die Umsetzung des KAnGBln relevanten Ressorts und Stellen.

Darüber hinaus erfolgt die Einbindung über die vorgesehenen Facharbeitsstrukturen sowie entsprechend der jeweiligen gesetzlichen Zuständigkeiten.

Frage 9:

Welche Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind zu ändern?

Antwort zu 9:

Der konkrete Änderungsbedarf bei Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften wird derzeit geprüft und im Rahmen des Umsetzungsplanungsprojekts systematisch erfasst.

Dabei sind insbesondere die im KAnGBln ausdrücklich vorgesehenen Rechtsverordnungen sowie weitere Regelungen zu prüfen, soweit sich aus den gesetzlichen Vorgaben Anpassungsbedarf für Zuständigkeiten, Verfahren oder fachliche Anforderungen ergibt.

Frage 10:

Welche Anpassungen von Geschäftsprozessen sind erforderlich?

Antwort zu 10:

Der konkrete Anpassungsbedarf bei Geschäftsprozessen wird derzeit im Rahmen des Umsetzungsplanungsprojekts ermittelt.

Dabei werden insbesondere die erforderlichen ressortübergreifenden Abstimmungs-, Planungs- und Entscheidungsprozesse sowie die Zusammenarbeit zwischen Landes- und Bezirksebene betrachtet. Ziel ist eine klare, effiziente und rechtssichere Gestaltung der für den Vollzug des KAnGBln erforderlichen Prozesse.

Frage 11:

Welche Initiativen zur Weiterentwicklung von bestehenden IT-Fachverfahren sind erforderlich und wofür entsteht ein Bedarf an neuer IT-Unterstützung?

Antwort zu 11:

Der konkrete Bedarf an der Weiterentwicklung bestehender IT-Fachverfahren sowie an zusätzlicher IT-Unterstützung wird derzeit im Rahmen des Umsetzungsplanungsprojekts ermittelt.

Dabei wird insbesondere geprüft, wie vorhandene Daten und Fachverfahren besser ressort- und ebenenübergreifend nutzbar gemacht werden können. Einen wichtigen Ansatz bildet dabei die Nutzung von Open Data und bestehenden digitalen Dateninfrastrukturen, auch mit Blick auf Innovationen und neue Anwendungen im Bereich der Klimaanpassung.

Frage 12:

Welche Haushaltsmittel stehen in diesem Zusammenhang im DHH 2026/27 zur Verfügung (mit Bitte um entsprechende titelscharfe Darstellung)?

Antwort zu 12:

Im Doppelhaushalt 2026/2027 stehen im Kapitel 2980, insbesondere in der Maßnahmengruppe 07, umfangreiche Mittel für Maßnahmen zur Verfügung, die auf die Ziele der Klimaanpassung einzahlen.

Darüber hinaus sind in weiteren Kapiteln und Titeln der Einzelpläne Mittel für investive und konsumtive Maßnahmen veranschlagt, die einen Beitrag zur Klimaanpassung leisten.

Eine vollständige titelscharfe Darstellung sämtlicher hierfür relevanter Ansätze würde aufgrund des ressortübergreifenden und querschnittlichen Charakters der Klimaanpassung den Rahmen der Beantwortung überschreiten.

Frage 13:

Welche Haushaltsmittel stehen für das Umsetzungsplanungsprojekt und den Aufbaustab in den Haushaltsjahren 2026 und 2027 in welchen Einzelplänen, Kapiteln und Titeln zur Verfügung (bitte um Darstellung getrennt nach Personal- und Sachmitteln), und in welcher Höhe sind sie bislang gebunden oder abgeflossen?

Antwort zu 13:

Für die Durchführung des Umsetzungsplanungsprojekts und den ressortübergreifenden Aufbaustab wird im Wesentlichen auf bereits vorhandene personelle Ressourcen zurückgegriffen. Die entsprechenden Aufgaben werden derzeit grundsätzlich als Zuleistung wahrgenommen.

Die für das Umsetzungsplanungsprojekt erforderlichen personellen und sachlichen Ressourcen werden im weiteren Projektverlauf konkretisiert. Eine gesonderte vollständige Veranschlagung eines eigenen Haushaltsansatzes für das Umsetzungsplanungsprojekt besteht derzeit nicht.

Frage 14:

Welche externen Einrichtungen (Wissenschaftliche Begleitung, Gutachten, Beratung) hat der Senat zur Unterstützung des Umsetzungsplanungsprojekts beauftragt bzw. plant zu beauftragen, jeweils mit welchem Auftragsgegenstand, welchem Vertragsvolumen und in welchem Vergabeverfahren?

Antwort zu 14:

Zur fachlichen und organisatorischen Unterstützung des Umsetzungsplanungsprojekts werden externe Expertise und Begleitung einbezogen.

Hierzu gehören insbesondere das Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB) sowie die PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH (PD) und nextlearning e.V. als Nachunternehmer der PD.

Die externe Unterstützung umfasst insbesondere wissenschaftliche Begleitung, Beratung, Projektbegleitung und Unterstützung beim Projektaufbau und dem Projektmanagement. Die konkreten Leistungsgegenstände, Vertragsvolumina und Vergabeverfahren ergeben sich aus den jeweiligen Beauftragungen und Vergabeunterlagen.

Frage 15:

Welchen Personal-, Sach- und Investitionsbedarf für die Umsetzung des KAnG Bln bis 2030 und bis 2040 hat der Senat bislang ermittelt oder geschätzt, und wann wird eine belastbare Kalkulation vorliegen?

Antwort zu 15:

Für einzelne Maßnahmen der Klimaanpassung liegen bereits Kosten- und Finanzierungsansätze vor. Im Kapitel 2980 sind insbesondere investive Bedarfe für Maßnahmen abgebildet. Dazu gehören unter anderem Bedarfe für die Regenwasserbewirtschaftung sowie für Maßnahmen des Stadtgrüns.

Eine belastbare, ressortübergreifende Ermittlung des gesamten Personal-, Sach- und Investitionsbedarfs für die Umsetzung des KAnGBln bis 2030 und 2040 liegt noch nicht abschließend vor. Die hierfür erforderlichen Ermittlungen sind gemäß § 22 Abs. 1 KAnGBln Bestandteil des Umsetzungsplanungsprojekts.

Der Personal- und Sachmittelbedarf ist zudem Gegenstand der regulären Haushaltsaufstellungsverfahren und wird im Rahmen der fortlaufenden fachlichen und haushalterischen Planungen entsprechend angepasst.

Frage 16:

Welche Haushaltsanmeldungen einschließlich Verpflichtungsermächtigungen bereitet der Senat für einen möglichen Nachtragshaushalt 2027 und für den Doppelhaushalt 2028/2029 vor, und wie werden die Bezirke daran beteiligt?

Antwort zu 16:

Mit dem Doppelhaushalt 2026/2027 hat der Haushaltsgesetzgeber einen verbindlichen finanziellen Rahmen gesetzt.

Die für die folgenden Haushaltsjahre erforderlichen Ressourcen für die Umsetzung des KAnGBln werden im Rahmen des Umsetzungsplanungsprojekts ermittelt. Auf dieser Grundlage sind die erforderlichen haushalterischen Bedarfe in den jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahren zu berücksichtigen.

Eine konkrete Aussage zu künftigen Haushaltsanmeldungen, einschließlich etwaiger Verpflichtungsermächtigungen für einen möglichen Nachtragshaushalt 2027 oder den Doppelhaushalt 2028/2029, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht getroffen werden. Die entsprechende Entscheidung obliegt den künftigen Haushaltsaufstellungsverfahren und dem Haushaltsgesetzgeber.

Die Bezirke werden bei der Ermittlung der sie betreffenden Bedarfe im Rahmen des Umsetzungsplanungsprojekts und der vorgesehenen Beteiligungsstruktur einbezogen.

Frage 17:

Wie stellt der Senat sicher, dass zusätzliche Aufgaben, die den Bezirken zur Umsetzung des KAnG Bln übertragen werden, nach Art. 85 Abs. 3 der Verfassung von Berlin und dem Konnexitätsausführungsgesetz (KonnexAG) mit Personal- und Finanzmitteln ausgeglichen werden? Stehen diese Mittel unter einem Haushaltsvorbehalt, und wie ist ein solcher Vorbehalt mit der gesetzlichen Aufgabenübertragung vereinbar?

Antwort zu 17:

Die konkrete Zuordnung zusätzlicher Aufgaben zu den Bezirken sowie der daraus resultierende Personal- und Finanzbedarf werden derzeit im Rahmen des Umsetzungsplanungsprojekts ermittelt.

Bei der Umsetzung werden grundsätzlich die verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben, insbesondere die Regelungen des Art. 85 Abs. 3 der Verfassung von Berlin und des Konnexitätsausführungsgesetzes, berücksichtigt.

Die konkrete haushalterische Ausgestaltung und die Bereitstellung entsprechender Mittel erfolgen im Rahmen der jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahren. Über die Bereitstellung von Haushaltsmitteln entscheidet der Haushaltsgesetzgeber.

Berlin, den 25.09.2026

In Vertretung

Andreas Kraus

Senatsverwaltung für

Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt